

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 186/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

David L [REDACTED],
Str. [REDACTED], J [REDACTED] A [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungssechts - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 30. Oktober 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Tatrichter hält für erwiesen, daß der Kläger bewußt irreführend angegeben habe, er sei fast Analphabet, und daß er weitere vorwiegend falsche Behauptungen zur Untermauerung dieses Vorbringens aufgestellt habe. Es ist nicht zu beanstanden, daß der Berufungsrichter hierin Gründe für die Versagung des Entschädigungsanspruchs nach § 7 Abs. 1 BEG sieht. Bei der Angabe des Klägers, er sei fast Analphabet, handelt es sich nicht - wie die Beschwerde meint - um ein Werturteil, sondern um eine Behauptung tat-

109

- 3 -

sächlicher Art, die auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden kann. Die Angriffe der Beschwerde gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung führen nicht zur Zulassung der Revision.

Mai

Dr. Lang

